

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	09.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW (Transparenzgesetz)

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften an denen die Stadt Bielefeld unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen bzw. dem Land NRW mit mehr als 50 % beteiligt ist, werden aufgefordert darauf hinzuwirken, dass gem. § 108 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses, erstmalig für das Jahr 2010 die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung, jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe angegeben werden.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert zur Umsetzung von § 108 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW die Gesellschaftsverträge oder Satzungen entsprechend anzupassen. Bei Gesellschaften an denen die Stadt Bielefeld 100% der Anteile hält erfolgt dies umgehend. Bei Gesellschaften an denen die Stadt Bielefeld mit mehr als 50% beteiligt ist, wird die Anpassung bei anstehenden Gesellschaftsvertragsänderungen sukzessive vorgenommen.
3. Die vom Rat der Stadt entsandten Vertreter in Verwaltungsräten von Anstalten des öffentlichen Rechts werden aufgefordert gem. § 114a Abs. 10 Satz 2 und 3 GO NRW darauf hinzuwirken § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe angegeben werden.

Begründung:

1. Der Landtag NRW hat das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) am 17.12.2009 verabschiedet. Dieses Artikelgesetz umfasst neben Änderungen der Landeshaushaltsordnung und dem Erlass des Vergütungsoffenlegungsgesetzes für landesunmittelbare juristische

Personen des öffentlichen Rechts auch Änderungen des Sparkassengesetzes und der Gemeindeordnung NRW. Für die Beteiligungen der Stadt Bielefeld in privatrechtlicher Rechtsform sind die Änderungen der GO NRW einschlägig (vgl. Anlage zur Vorlage).

2. Die Änderung der Gemeindeordnung NRW enthält folgende Kernpunkte:

- Die Gründung von und die Beteiligung der Kommunen an einem privatrechtlichen Unternehmen soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die individualisierte Offenlegung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien gewährleistet ist.
- Die Kommunen sind bei einer unmittelbar oder mittelbar bestehenden mehrheitlichen Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften verpflichtet, auf eine individualisierte Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien im Jahresabschluss hinzuwirken. Dies gilt analog auch für Anstalten des öffentlichen Rechts.

3. Die Hinwirkungspflicht bei bestehenden Gesellschaften bezieht sich insbesondere auf die entsprechende Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen. Liegen 100 % der Anteile der Gesellschaft bei der öffentlichen Hand, verdichtet sich die Hinwirkungspflicht faktisch zu einer Anpassungspflicht.

Die Hinwirkungspflicht wirkt sich nicht nur auf die kommunalen Vertreter in Gesellschaftsgremien aus; vielmehr ist auch der Rat gehalten, auf die Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB hinzuwirken. So kann er beispielsweise entsprechende Weisungen an die kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien aussprechen.

Bei bestehenden Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht zur entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge besteht, greifen die Neuregelungen zwingend für Neubestellungen von Aufsichtsräten und für Neuverträge mit Geschäftsführungen, die nach der erfolgten Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen abgeschlossen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch bei bestehenden Verträgen mit Geschäftsführungen die Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge erfolgt. Hierfür ist es allerdings erforderlich, das nachträgliche Einverständnis der Geschäftsführungen zu erhalten, falls die bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen.

4. Die durch das Transparenzgesetz erfolgte Änderung der Gemeindeordnung soll ein erhöhtes Transparenzniveau schaffen und damit den für die Betätigungen der öffentlichen Hand anzulegenden Informationsansprüchen Rechnung tragen. Für die Öffentlichkeit soll erkennbar sein, was die führenden Verantwortungsträger -wie Vorstände und Aufsichtsräte- bei von kommunaler Seite beherrschten Gesellschaften an Bezügen erhalten. Damit wird auch der erforderliche Gleichklang hinsichtlich der für jedermann erkennbaren Bezüge von Bürgermeistern und Beigeordneten hergestellt. In Bezug auf das herzustellende erhöhte Transparenzniveau soll es keinen Unterschied machen, ob sich die kommunale Seite in der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks öffentlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Die Änderung der Gemeindeordnung knüpft insoweit an der bisherigen Regelung zum Gemeindegewirtschaftsrecht an und formuliert weitergehende Anforderungen bzw. Beteiligungsvoraussetzungen, deren Umsetzung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sicherzustellen ist.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--

Anlage zur Drucksachen Nr. 1794/2009-2014

Gesetzestext

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Einzelnen:

§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a) HGB angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 108 Absatz 2 GO NRW

§ 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des § 108 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

§ 114a Absatz 10 Satz 2 und 3 GO NRW

§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.